

TE Vwgh Erkenntnis 2023/4/3 Ra 2022/01/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58

AVG §60

MRK Art3

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §29

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer sowie die Hofräte Dr. Fasching und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., über die Revision des

Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2022, Zl. G305 2223662-1/14E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (mitbeteiligte Partei: M A A S in M, vertreten durch Mag.a Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang, sohin hinsichtlich seiner Spruchpunkte A) II. bis A) IV., wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang, sohin hinsichtlich seiner Spruchpunkte A) römisch zwei. bis A) römisch vier., wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

1 Der Mitbeteiligte, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte am 15. Februar 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2 Mit Bescheid der revisionswerbenden Partei vom 8. August 2019 wurde der Antrag des Mitbeteiligten auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen (Spruchpunkte I. und II.), kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt, eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen, festgestellt, dass seine Abschiebung in den Irak zulässig sei und eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkte III. bis VI.) Mit Bescheid der revisionswerbenden Partei vom 8. August 2019 wurde der Antrag des Mitbeteiligten auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen (Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei.), kein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt, eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen, festgestellt, dass seine Abschiebung in den Irak zulässig sei und eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkte römisch drei. bis römisch sechs.)

3 Gegen diesen Bescheid erhob der Mitbeteiligte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Angefochtenes Erkenntnis

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Februar 2022 wies das BVwG die Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab (Spruchpunkt A) I.). Im Übrigen erkannte es dem Mitbeteiligten den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt A) II.), erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt A) III.) und behob die übrigen Spruchpunkte des erstinstanzlichen Bescheides ersatzlos (Spruchpunkt A) IV.). Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B). Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Februar 2022 wies das BVwG die Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab (Spruchpunkt A) römisch eins.). Im Übrigen erkannte es dem Mitbeteiligten den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt A) römisch zwei.), erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung (Spruchpunkt A) römisch drei.) und behob die übrigen Spruchpunkte des erstinstanzlichen Bescheides ersatzlos (Spruchpunkt A) römisch vier.). Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B).

5 Begründend führte das BVwG zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten - insbesondere unter Hinweis auf die prekäre Wasserversorgung, die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt, das restriktive Registrierungsverfahren sowie das mangelnde familiäre oder soziale Netzwerk des Mitbeteiligten - zusammengefasst aus, dem Mitbeteiligten „könnte bei einer Rückkehr nach Erbil eine mehr als schwierige Lebenssituation drohen“. Es sei „wahrscheinlich, dass eine derzeitige Rückführung des [Mitbeteiligten] die Rechte nach Art. 3 EMRK verletzen könnte.“ Begründend führte das BVwG zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten - insbesondere unter Hinweis auf die prekäre Wasserversorgung, die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt, das restriktive Registrierungsverfahren sowie das mangelnde familiäre oder soziale Netzwerk des Mitbeteiligten - zusammengefasst aus, dem Mitbeteiligten „könnte bei einer Rückkehr nach Erbil eine mehr als schwierige Lebenssituation drohen“. Es sei „wahrscheinlich, dass eine derzeitige Rückführung des [Mitbeteiligten] die Rechte nach Artikel 3, EMRK verletzen könnte.“

Zulässigkeit

6 Gegen die Spruchpunkte A) II. bis IV. des angefochtenen Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision. Gegen die Spruchpunkte A) römisch zwei. bis römisch vier. des angefochtenen Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision.

7 Sie bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sowie zu Voraussetzungen einer Verletzung des Art. 3 EMRK abgewichen. Sie bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sowie zu Voraussetzungen einer Verletzung des Artikel 3, EMRK abgewichen.

8 Es sei einerseits nicht nachvollziehbar, weshalb das BVwG Erbil als die Herkunftsregion des Mitbeteiligten, der seit seiner Geburt bis zum Jahr 2005 durchgehend in Kerbala ansässig gewesen sei, angenommen habe; alleine der Umstand, dass der Mitbeteiligte unmittelbar vor seiner Ausreise aus dem Irak - für eine Dauer von circa vier Monaten - in Erbil aufhältig gewesen sei, könne die gegenständliche Feststellung der Herkunftsregion Erbil nicht hinreichend begründen.

9 Das BVwG habe überdies nicht hinreichend konkret dargelegt, weshalb dem Mitbeteiligten bei Rückkehr die reale Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung drohe. Der Hinweis auf generelle Missstände [in der vom BVwG angenommenen Herkunftsregion Erbil] sei nicht geeignet, eine exzeptionell schwierige persönliche Situation des Mitbeteiligten bei seiner Rückkehr darzulegen. Das BVwG habe überdies nicht hinreichend konkret dargelegt, weshalb dem Mitbeteiligten bei Rückkehr die reale Gefahr einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung drohe. Der Hinweis auf generelle Missstände [in der vom BVwG angenommenen Herkunftsregion Erbil] sei nicht geeignet, eine exzeptionell schwierige persönliche Situation des Mitbeteiligten bei seiner Rückkehr darzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die außerordentliche Amtsrevision nach Einleitung des Vorverfahrens - der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die außerordentliche Amtsrevision nach Einleitung des Vorverfahrens - der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

10 Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

Begründungspflicht

1 1 Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß § 29 VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. VwGH 29.1.2021, Ra 2020/01/0422, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß Paragraph 29, VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den Paragraphen 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben vergleiche , VwGH 29.1.2021, Ra 2020/01/0422, mwN).

1 2 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung einer möglichen

Verletzung des Art. 3 EMRK eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlanderschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen (vgl. auch dazu VwGH Ra 2020/01/0422, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung einer möglichen Verletzung des Artikel 3, EMRK eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlanderschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Artikel 3, EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Artikel 3, EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Artikel 3, EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen vergleiche , auch dazu VwGH Ra 2020/01/0422, mwN).

1 3 Im Übrigen entspricht es zudem der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine schwierige Lebenssituation, insbesondere bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, die ein Fremder im Fall der Rückkehr in sein Heimatland vorfinden würde, für sich betrachtet nicht ausreicht, um die Verletzung des nach Art. 3 EMRK geschützten Rechts mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können oder um die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu verneinen (vgl. etwa VwGH 26.5.2021, Ra 2021/01/0081, mwN). Im Übrigen entspricht es zudem der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine schwierige Lebenssituation, insbesondere bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, die ein Fremder im Fall der Rückkehr in sein Heimatland vorfinden würde, für sich betrachtet nicht ausreicht, um die Verletzung des nach Artikel 3, EMRK geschützten Rechts mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können oder um die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu verneinen vergleiche , etwa VwGH 26.5.2021, Ra 2021/01/0081, mwN).

1 4 Abgesehen von sehr extremen Fällen einer allgemein prekären Sicherheitslage bedarf es des Nachweises von besonderen Unterscheidungsmerkmalen („special distinguishing features“), aufgrund derer sich die Situation des Betroffenen kritischer darstellt als für die Bevölkerung im Herkunftsstaat im Allgemeinen (vgl. abermals VwGH Ra 2020/01/0422). Abgesehen von sehr extremen Fällen einer allgemein prekären Sicherheitslage bedarf es des Nachweises von besonderen Unterscheidungsmerkmalen („special distinguishing features“), aufgrund derer sich die Situation des Betroffenen kritischer darstellt als für die Bevölkerung im Herkunftsstaat im Allgemeinen vergleiche , abermals VwGH Ra 2020/01/0422).

15 Die reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK in der Herkunftsregion des Betroffenen ist darzutun (vgl. auch dazu VwGH Ra 2021/01/0081, mwN). Die reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK in der Herkunftsregion des Betroffenen ist darzutun vergleiche , auch dazu VwGH Ra 2021/01/0081, mwN).

Einzelfallbezogene Beurteilung

16 Der Amtsrevisionswerber macht zu Recht geltend, dass das BVwG die Annahme, wonach die Stadt bzw. das Gouvernement Erbil die Herkunftsprovinz des Mitbeteiligten sei, nicht tragfähig begründet hat. Die (insoweit alleinige) Feststellung im angefochtenen Erkenntnis, dass der Mitbeteiligte vor seiner Ausreise in Erbil gelebt habe, reicht nicht; das BVwG hat insbesondere die Angaben des Mitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung, wonach er in Kerbala geboren, dort bis 2005 „geblieben“ und in weiterer Folge bis einschließlich Juni 2017 „immer wieder“ dorthin

zurückgekehrt sei, nicht berücksichtigt.

1 7 Aber selbst für den Fall, dass Erbil die Herkunftsregion des Mitbeteiligten sein sollte, enthält das angefochtene Erkenntnis keine nachvollziehbare Begründung für die Annahme, dass dem Mitbeteiligten im Falle seiner Rückkehr dorthin die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung drohe. Die vom BVwG festgestellte (lediglich) „mehr als schwierige Lebenssituation“ des Mitbeteiligten bzw. die bloße Wahrscheinlichkeit der Verletzung der nach Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte reicht nach der erwähnten hg. Rechtsprechung nicht. Aber selbst für den Fall, dass Erbil die Herkunftsregion des Mitbeteiligten sein sollte, enthält das angefochtene Erkenntnis keine nachvollziehbare Begründung für die Annahme, dass dem Mitbeteiligten im Falle seiner Rückkehr dorthin die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung drohe. Die vom BVwG festgestellte (lediglich) „mehr als schwierige Lebenssituation“ des Mitbeteiligten bzw. die bloße Wahrscheinlichkeit der Verletzung der nach Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechte reicht nach der erwähnten hg. Rechtsprechung nicht.

1 8 Dem angefochtenen Erkenntnis kann sohin nicht entnommen werden, dass der Rückkehr des Mitbeteiligten in seinen Herkunftsstaat unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK eine reale Gefahr bzw. exzeptionelle Umstände entgegenstünden. Dem angefochtenen Erkenntnis kann sohin nicht entnommen werden, dass der Rückkehr des Mitbeteiligten in seinen Herkunftsstaat unter dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK eine reale Gefahr bzw. exzeptionelle Umstände entgegenstünden.

Ergebnis

1 9 Das angefochtene Erkenntnis war somit infolge wesentlicher Begründungsmängel sowohl hinsichtlich des Spruchpunktes A) II. als auch hinsichtlich der Spruchpunkte A.) III. und A.) IV., weil diese mit der Aufhebung des Spruchpunktes A.) II. ihre rechtliche Grundlage verlieren (vgl. erneut VwGH Ra 2020/01/0422, mwN), gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war somit infolge wesentlicher Begründungsmängel sowohl hinsichtlich des Spruchpunktes A) römisch zwei. als auch hinsichtlich der Spruchpunkte A.) römisch drei. und A.) römisch vier., weil diese mit der Aufhebung des Spruchpunktes A.) römisch zwei. ihre rechtliche Grundlage verlieren vergleiche , erneut VwGH Ra 2020/01/0422, mwN), gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Wien, am 3. April 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010111.L00

Im RIS seit

02.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at